

Anlage 3 zu KT-Drucksache Nr. 047/2018

Betriebssatzung	Stand 01.01.2017	Änderung ab 01.04.2018
<p><b>§ 7 Aufgaben des Werksausschusses</b>  <b>Abs. 2</b>                      Der Werksausschuss entscheidet neben den in § 12 Abs. 3 dieser Satzung genannten Personalangelegenheiten über wichtige Angelegenheiten des Eigenbetriebs wie insbesondere</p>	<p><b>Nr. 1:</b>                      den Vollzug des Wirtschaftsplanes einschließlich der Vergabe von Aufträgen, von mehr als 150.000 € im Einzelfall; diese Wertgrenze gilt nicht für den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand;</p>	<p><b>Nr. 1:</b>                      den Vollzug des Wirtschaftsplanes einschließlich der Vergabe von Aufträgen, von mehr als <b>500.000 €</b> im Einzelfall;</p>
	<p><b>Nr. 2:</b>                      die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan, sofern sie nicht unabweisbar sind und 36.000 € übersteigen;</p>	<p><b>Nr. 2:</b>                      die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan, sofern sie nicht unabweisbar sind und <b>100.000 €</b> übersteigen;</p>
	<p><b>Nr. 3:</b>                      die Zustimmung zu Mehrausgaben im Vermögensplan, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind;</p>	<p><b>Nr. 3:</b>                      die Zustimmung zu Mehrausgaben im Vermögensplan, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind;</p>
	<p><b>Nr. 4:</b>                      die Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben und die Genehmigung der Bauunterlagen sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung bei voraussichtlichen Gesamtkosten im Einzelfall von über 150.000 €;</p>	<p><b>Nr. 4:</b>                      die Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben und die Genehmigung der Bauunterlagen sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung bei voraussichtlichen Gesamtkosten im Einzelfall von über <b>500.000 €</b>;</p>

	<p><b>Nr. 5:</b> den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs und den Erlass von Forderungen des Eigenbetriebs von mehr als 25.000 € im Einzelfall;</p>	<p><b>Nr. 5:</b> den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs und den Erlass von Forderungen des Eigenbetriebs von mehr als <b>50.000 €</b> im Einzelfall;</p>
	<p><b>Nr. 6:</b> die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften, die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie die Entscheidung über Rechtsgeschäfte i. S. v. § 88 Abs. 3 Gemeindeordnung von mehr als 30.000 € im Einzelfall;</p>	<p><b>Nr. 6:</b> die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften, die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie die Entscheidung über Rechtsgeschäfte i. S. v. § 88 Abs. 3 Gemeindeordnung von mehr als <b>50.000 €</b> im Einzelfall;</p>
	<p><b>Nr. 7:</b> die Veräußerung und Belastung des Anlagevermögens von mehr als 60.000 € im Einzelfall;</p>	<p><b>Nr. 7:</b> die Veräußerung und Belastung des Anlagevermögens von mehr als <b>100.000 €</b> im Einzelfall;</p>
	<p><b>Nr. 8:</b> den Erwerb und Tausch von Anlagevermögen einschließlich der Ausübung des Vorkaufsrechts von mehr als 150.000 € im Einzelfall;</p>	<p><b>Nr. 8:</b> den Erwerb und Tausch von <b>Grundstücken</b> einschließlich der Ausübung des Vorkaufsrechts von mehr als <b>250.000 €</b> im Einzelfall;</p>
	<p><b>Nr. 9:</b> der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen ab einer jährlichen Miet- und Pachtsumme von mehr als 50.000 € im Einzelfall;</p>	<p><b>Nr. 9:</b> der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen ab einer jährlichen Miet- und Pachtsumme von mehr als <b>100.000 €</b> im Einzelfall;</p>
	<p><b>Nr. 10:</b> die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn im</p>	<p><b>Nr. 10:</b> die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn im</p>

	Einzelfall der Streitwert mehr als 40.000 € oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Eigenbetriebs hinsichtlich der Forderung mehr als 40.000 € beträgt;	Einzelfall der Streitwert mehr als <b>80.000 €</b> oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Eigenbetriebs hinsichtlich der Forderung mehr als <b>80.000 €</b> beträgt;
	<b>Nr. 11:</b> der Beitritt des Eigenbetriebs zu Vereinen, Verbänden und Organisationen mit einem Mitgliedsbeitrag im Einzelfall von über 1.000 € jährlich;	<b>Nr. 11:</b> der Beitritt des Eigenbetriebs zu Vereinen, Verbänden und Organisationen mit einem Mitgliedsbeitrag im Einzelfall von über <b>5.000 €</b> jährlich;
	<b>Nr. 12:</b> die Bewilligung von nicht im Wirtschaftsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 3.000 €;	<b>Nr. 12:</b> die Bewilligung von nicht im Wirtschaftsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als <b>10.000 €</b> ;
	<b>Nr. 13:</b> den Abschluss von Versicherungsverträgen mit einer Jahresprämie von mehr als 36.000 €;	<b>Nr. 13:</b> den Abschluss von Versicherungsverträgen mit einer Jahresprämie von mehr als <b>50.000 €</b> ;
	<b>Nr. 14:</b> die Zustimmung zur Geschäftsordnung der Werkleitung;	<b>Nr. 11:</b> die Zustimmung zur Geschäftsordnung der Werkleitung;
	<b>Nr. 15:</b> die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen oder die Vermittlung an Dritte	<b>Nr. 12:</b> die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen oder die Vermittlung an Dritte

<b>§ 12 Personalangelegenheiten</b>	<p><b>Abs. 3:</b> Der Werksausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Landrat bei Beamten des Eigenbetriebs der Besoldungsgruppen ab A 13 und im Einvernehmen mit der Werkleitung bei Tarifbeschäftigten des Eigenbetriebs der Entgeltgruppen ab EG 13 TVöD über die Ernennung, Einstellung einschließlich Höhergruppierung und Entlassung, sofern diese nicht unter Abs. 2 fallen.</p>	<p><b>Abs. 3:</b> Der Werksausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Landrat bei Beamten des Eigenbetriebs der Besoldungsgruppen ab <b>A 14</b> und im Einvernehmen mit der Werkleitung bei Tarifbeschäftigten des Eigenbetriebs der Entgeltgruppen ab <b>EG 14 TVöD</b> über die Ernennung, Einstellung einschließlich Höhergruppierung und Entlassung, sofern diese nicht unter Abs. 2 fallen.</p>
	<p><b>Abs. 4:</b> Der Landrat entscheidet über die Ernennung, Einstellung einschließlich Höhergruppierung und Entlassung von Beamten des Eigenbetriebs bis Besoldungsgruppe A 12.</p>	<p><b>Abs. 4:</b> Der Landrat entscheidet über die Ernennung, Einstellung einschließlich Höhergruppierung und Entlassung von Beamten des Eigenbetriebs bis Besoldungsgruppe <b>A 13</b>.</p>
	<p><b>Abs. 5:</b> Die Werkleitung entscheidet über die Ernennung, Einstellung einschließlich Höhergruppierung und Entlassung von Tarifbeschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 12 TVöD einschließlich Aushilfskräften, Praktikanten und Lehrlingen des Eigenbetriebs.</p>	<p><b>Abs. 5:</b> Die Werkleitung entscheidet über die Ernennung, Einstellung einschließlich Höhergruppierung und Entlassung von Tarifbeschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis <b>13</b> TVöD einschließlich Aushilfskräften, Praktikanten und Lehrlingen des Eigenbetriebs.</p>